



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

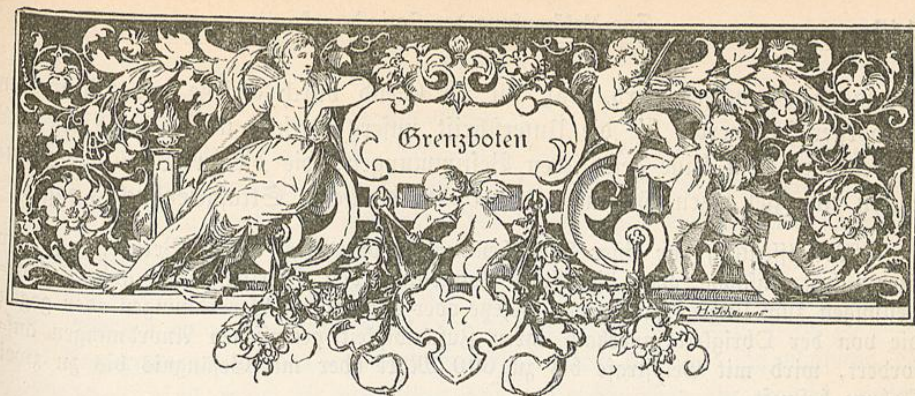
**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Zur Bekämpfung der Sozialdemokratie

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Zur Bekämpfung der Sozialdemokratie



ummer 10 der Grenzboten brachte einen Aufsatz aus Hessen: Die Sozialdemokratie auf dem Lande und die evangelische Kirche. Dieser Aufsatz enthält Gedanken, denen man auch im preussischen Vaterlande möglichste Verbreitung wünschen muß, weil sie die Anwendung der gegen die Verbreitung der Sozialdemokratie vor-  
 handnen Mittel zu fördern geeignet sind. Es ist zweifellos, daß die Ergebnisse der letzten Reichstagswahl die Gefahren der Sozialdemokratie mehr als früher in den Vordergrund des politischen Lebens gestellt haben, und der Preuße sieht deshalb mit berechtigtem Stolz auf seinen König, den deutschen Kaiser, der schon vor dem Ausfall der Wahl einen wichtigen Schritt zur Verbesserung des Loses der Arbeiterwelt durch Berufung einer europäischen Konferenz gethan hat. Aber auch der beste Ausgang der Konferenzberatungen wird allein dem Umsichgreifen der sozialdemokratischen Pest nicht zu steuern vermögen. Die Verbesserung des Arbeiterlooses wird auch in Zukunft noch ein großes Feld der Thätigkeit haben, folglich wird auch in Zukunft die Verführung des Arbeiterstandes noch offene Thüren und Herzen finden. Haben wir doch in Preußen schon viele Wohlfahrtseinrichtungen, die unser Volk vor andern Nationen auszeichnen. Unsr Armenpflege, unser Schulwesen, unsre Verwaltungsjustiz, unsre bürgerliche Rechtspflege, das allgemeine Stimmrecht, alle die Einrichtungen, die die persönliche Fürsorge unsers Königs für das Volk zeigen, haben die Ausbreitung der Sozialdemokratie nicht gehindert. Die Masse des Volkes ist den Vorspiegelungen der Volksredner nur zu leicht zugänglich, und deshalb ist es vor allem nötig, den Volksversüherern mehr als bisher entgegenzutreten. Was wollen alle Errungenschaften auf den erwähnten Gebieten besagen, wenn tausendköpfigen Versammlungen vorgeredet wird von der schrecklichen Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel, wenn den Arbeitern von redegewandten

Demagogen bewiesen wird, daß all ihr Elend durch Gesetze und Maßregeln hervorgerufen werde, die die Unterschrift unsers Kaisers und Königs tragen? Haben wir denn keine gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Verführungsumwesen ein Ziel setzen können? § 110 des deutschen Strafgesetzbuches sagt:

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§§ 130 und 131 des Strafgesetzbuches lauten:

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer erdichtete oder entstellte Thatfachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Endlich bestimmt § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuches:

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer groben Unfug verübt.

Nimmt man hierzu § 1 des Gesetzes vom 11. März 1850, der lautet:

Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirk aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten,

so sieht man, daß die Aufforderungen zum Ungehorsam, die Anreizung gegen die Besitzenden, die durch offenbare Entstellung beliebte Herabziehung von Gesetzen und ihre Bezeichnung als staatsgefährliche, die arbeitende Klasse drückende und auspressende Ausnahme- oder Steuergesetze, die Bezeichnung derselben als Schandgesetze u. s. w. sehr wohl mit gesetzlichen Mitteln zu verfolgen sind. Allerdings wird man dabei eine ungleiche Behandlung der Volksredner vermeiden müssen, es wird z. B. ein hoch angesehener Deutschfreisinniger ebenso gut zur Verantwortung gezogen werden müssen wie ein sozialdemokratischer Arbeiter, wenn auch der erstere in seinen Gesellschaftskreisen eine einflußreiche Rolle spielt.

Wenn es nun unter Nummer 3 des eingangs erwähnten Aufsatzes heißt: Man stärke die Verantwortlichkeit und Befugnis der Ortspolizei und weise derartige Übertretungen nicht mehr an die Gerichte, so möchten wir statt dessen vorschlagen: Man kontrollire die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden, auch so weit

sie sich auf das Vereins- oder Versammlungsrecht, besonders auf die Ausführung der Verordnung vom 11. März 1850 und der erwähnten Bestimmungen des Strafgesetzbuches bezieht, revidire sie durch den Regierungspräsidenten oder erfahrene Regierungsräte an der Hand der betreffenden Vereinsakten und Versammlungsberichte an Ort und Stelle.

Bei dem vorausichtlichen Ablauf der Giltigkeit des Sozialistengesetzes wird ohnehin eine allgemeine Kontrolle der Ortspolizeibehörden durch Landrat und Regierung zum Zweck einer gleichmäßigen und kräftigen Handhabung der Ortspolizei nicht mehr zu vermeiden sein. In Preußen sind solche örtliche Visitationen längst vorgeschrieben. Eine ministerielle Verfügung vom 16. Februar 1831 lautet, wie folgt:

In einigen Regierungsbezirken besteht schon die Anordnung, daß von Zeit zu Zeit die Lokalpolizeibehörden einer regelmäßigen Visitation unterworfen werden, so daß alle Gegenstände der Polizei, wie ich sie zur Verdeutlichung meiner Absicht in der Anlage a habe zusammenstellen lassen, dabei ins Auge gefaßt werden und über jede solchergestalt visitirte Behörde der Kommissarius ein kurzes Protokoll, welches bestimmt die Resultate der Lokalrevision und die von ihm getroffenen Anordnungen enthalten muß, aufnimmt und zum Vortrag in der betreffenden Abteilung der Regierung befördert. Es ergibt sich von selbst, daß dergleichen Visitationen nicht jeden Orts alljährlich vorgenommen werden können, sondern es muß ein gewisser turnus festgestellt und nur im allgemeinen darauf gesehen werden, daß darnach jede solche Behörde in je drei, vier oder fünf Jahren wieder an die Reihe kommt. Die königliche Regierung möge darauf Bedacht nehmen, eine ähnliche Einrichtung, insofern es noch nicht geschehen, auch in ihrem Departement zu treffen, wobei ihr jedoch überlassen bleibt, auch andre polizeiliche Gegenstände an Ort und Stelle revidiren zu lassen. Die Resultate der polizeilichen Lokalrevisionen, womit im laufenden Jahre der Anfang zu machen ist, haben die Herren Regierungspräsidenten in ihren jährlichen Verwaltungsberichten anzuzeigen und zugleich darin die Orte zu benennen, wo dergleichen Revisionen im Laufe des Jahres stattgefunden haben.

Ferner bestimmt eine ministerielle Verfügung vom 22. April 1831:

Durch die von der königlichen Regierung nach dem Berichte vom 6. d. Mts. in Betreff der Visitationen der Lokalpolizeibehörden getroffenen Anordnungen wird den Andeutungen der Verfügung vom 16. d. J. nicht vollständig genügt. Es ist einestheils darin die vorgeschriebene Lokalrevision nicht, wie die königliche Regierung anzunehmen scheint, auf die städtischen Polizeibehörden beschränkt, andernteils aber auch keineswegs meine Absicht, daß nur generaliter die Landräte mit diesem Geschäfte zu beauftragen, vielmehr die, daß solches von dem Polizeidepartementsrat bei seiner Vereisung oder, wenn derselbe daran behindert wird, von einem andern dazu kommittirenden Mitgliede der königlichen Regierung selbst ausgeführt werden soll, um zu der Überzeugung zu gelangen, daß die Landräte in Absicht auf die Polizeiverwaltung ihrer Obliegenheit genügen. Die königliche Regierung hat daher auch die Sache in dieser Art in Ausführung zu bringen.

Endlich möge noch eine ministerielle Verfügung vom 21. Mai 1831 erwähnt werden. Diese lautet:

Aus dem Berichte der königlichen Regierung vom 21. v. Mts., die Revisionen der Ortspolizeibehörden betreffend, geht hervor, daß dieselbe die Verfügung vom 16. Februar d. J. nicht ganz richtig verstanden, indem sie die Revision der Ortspolizeiverwaltung bei den Magistraten den Landräten übertragen hat. Ich eröffne daher der königlichen Regierung, daß die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, § 42 jedem Departementsrate es zur Pflicht macht, jährlich einen Teil seines Departements zu bereisen und die Dienstführung der Unterbehörden seines Departements an Ort und Stelle zu revidiren. Diese Obliegenheit den Landräten zu übertragen, kann dem Polizeidepartementsrate umso weniger nachgelassen werden, als es seine Pflicht ist, sich bei seinen Departementsreisen zugleich die Überzeugung zu verschaffen, daß auch die Landräte in Bezug auf die Polizeiverwaltung ihrer Obliegenheit genügen.

Diese hier vorgeschriebenen, aber seit geraumer Zeit unterbliebenen Revisionen der Ortspolizeibehörden würden auch feststellen, wie dem zweiten Punkte des eingangs erwähnten Aufsatzes zu genügen wäre. Es wird dort verlangt, daß endlich die Wünsche des Vereins (oder der Vereine) gegen die Trunksucht zum Gesetz erhoben und die Zahl der Kneipen beschränkt werden möge. Zu der gewiß nötigen Verminderung der Schankwirtschaften, insbesondre der Branntweinwirtschaften, bedarf es in Preußen keines neuen Gesetzes. § 33, 2a der deutschen Gewerbeordnung lautet:

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein von dem Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Die preußische Regierung hat nun diese Bestimmung getroffen, dennoch und trotz des mangelnden Bedürfnisses mehren sich die Branntweinschänken von Tag zu Tag, weil die die Erlaubnis erteilenden Behörden (Kreis- und Stadtausschuß) nicht den Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses verlangen, sondern meist ein behauptetes Bedürfnis als ein nachgewiesenes annehmen, und dann weil die Ortspolizeibehörden, die vor der Erlaubniserteilung gehört werden müssen, keinen Widerspruch dagegen erheben, oder ihn nicht hinreichend begründen, oder aber die Berufung an den Bezirksausschuß zu erheben unterlassen. Es ist also erforderlich, die Kreis- und Stadtausschüsse strenger wegen der Erlaubniserteilung zu beaufsichtigen und die Polizeibehörden anzuweisen, in allen Fällen Widerspruch gegen die Erlaubnis zu erheben, wenn nicht im Einzelfalle von der Aufsichtsbehörde davon abgesehen wird. Ferner ist es nötig, den Begriff des Bedürfnisses in dieser Frage festzustellen und den Polizeibehörden zur Beachtung mitzuteilen. Das Bedürfnis kann doch nur da als vorhanden angenommen werden, wo die bestehenden Branntweinwirtschaften den Ansprüchen des Publikums nicht zu genügen imstande sind, weil die Lokale zu klein sind, die Betriebsmittel nicht ausreichen oder dergleichen. Da, wo allen Ansprüchen des Publikums genügt werden kann, und dies wird fast stets der Fall sein, kann von einem Bedürfnis zur Neuerrichtung von Branntweinwirtschaften

keine Rede sein, und in diesen Fällen muß die Erlaubnis unbedingt verweigert werden. Hier wie in andern Fällen bedarf es keines neuen Gesetzes; es kommt nur auf die Ausführung der bestehenden Bestimmungen an, und diese muß kontrolliert werden.

Ganz ähnlich verhält es sich mit den Bestimmungen über die Sonntagsruhe. Diese sind in den meisten Regierungsbezirken durch die Regierungen oder die Regierungspräsidenten in Form von Polizeiverordnungen erlassen, aber leider werden sie nicht ausgeführt.

Wenn man die Oder abwärts von Stettin befährt, sieht man in dem Dorfe Züllchow die Mühlen auch an Sonn- und Feiertagen dampfen und arbeiten, obwohl die betreffende Regierungspolizeiverordnung die Arbeiten in Fabriken und alle öffentlich auffälligen Arbeiten nur in Notfällen gestattet. Ob hier ein Notfall vorliegt, möge man darnach beurteilen, daß z. B. die Walzmühle in Züllchow den Aktionären im vergangenen Jahre eine Dividende von dreißig Prozent eingebracht hat, und daß die Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht ausnahmsweise, sondern jahrein jahraus betrieben wird. Wenn der Schmied die Sonntagsruhe nicht stören darf, wenn der Frachtfuhrmann die ihm anvertrauten Güter nicht auf- und abladen darf, wenn der Landmann an Sonn- und Feiertagen seine Arbeit ruhen lassen soll, weshalb wird diesen Mühlenbesitzern ein Recht gewährt, das offenbar den bestehenden Bestimmungen widerspricht und die Arbeiter zu Vergleichen veranlaßt, die unmöglich mit Zufriedenheit enden können.

Auch zu dem sechsten Punkte des erwähnten Aufsatzes möchten wir eine Bemerkung machen. Es ist ganz richtig, daß der erste Grundsatz der Sozialdemokratie ist, die Religion zu untergraben, den Glauben an Gott als etwas Überflüssiges hinzustellen, das das Wohl der Menschheit störe, um dann auch die weltliche Autorität zu beseitigen. Die sozialistischen Blätter „Freiheit“, „Sozialdemokrat“ u. s. w. predigen dergleichen in jeder Nummer. Ebenso richtig ist es, daß das Beispiel der Städter sehr auf die Landbewohner einwirkt, daß die in den Städten herrschende Unsittlichkeit und Religionslosigkeit sich den Landleuten, die in den Städten dienen, sich ihrer Geschäfte halber aufhalten u. s. w., mitteilt. Da scheint uns denn die Frage berechtigt: Thun hier wohl die Diener der Kirche ihre Schuldigkeit, suchen sie durch treue Seelsorge zu ändern und zu bessern?

So viel uns bekannt ist, sind Pfarrer, die nicht bloß in den Sonntagspredigten und andern vorgeschriebenen Amtshandlungen, sondern insbesondere in den Hausbesuchen ihrer Gemeinde zu wirken suchen, in den Städten des Ostens der preussischen Monarchie eine Seltenheit. Pfarrer mit bedeutenden Gehältern, ja mit Vermögen benutzen ihre Zeit teilweise, um in Privatschulen gegen Entgelt Unterricht zu erteilen; sie wenden also die Zeit, die der Gemeinde-seelsorge gehören sollte, anderweitig an. Eine oft gehörte Klage der Kirche

ist es, daß den Pfarrern der Religionsunterricht in den Elementarschulen genommen sei; bekanntlich steht aber den Pfarrern das Recht zu, dem Religionsunterricht in den Elementarschulen beizuwohnen und bei Mißständen auf eine Änderung hinzuwirken. Die Pfarrer machen aber von dieser Befugnis einen äußerst bescheidenen Gebrauch. Wir stimmen aus vollem Herzen der Ansicht bei, daß die evangelische Kirche zum Kampfe gegen die Sozialdemokratie berufen sei, aber wir möchten hinzufügen: Auf, ihr Pfarrer, ihr kirchlichen Behörden, thut, was euers Amts ist!

Ein überaus wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie ist ein tüchtiges Elementarschulwesen. Wie steht es damit in Preußen? Werden die schulpflichtigen Kinder wirklich vom sechsten bis zum vierzehnten Jahre in den Schulen gesehen oder bis zur Erlangung einer gewissen Reife, über die sich der Lokalvorsteher zu erklären hat? Werden die säumigen Eltern bestraft? Die Bestimmungen darüber sind überall vorhanden, aber sie werden nicht überall ausgeführt. Aus den Jahren 1877, 1878 u. s. w. ist uns bekannt, daß in Danzig mehr als sechshundert schulpflichtige Kinder überhaupt keine Schulen besuchten; in Stettin hat die Volkszählung von 1885 ähnliche Ergebnisse gezeigt. Der Rektor einer größeren Elementarschule in der Nähe einer Provinzialhauptstadt sagte auf Befragen, er mache von den Schulversäumnissen keine Anzeige, wenn sie nicht zehn Tage des Monats betrügen, aber auch dann, wenn die Versäumnisse zehn Tage überstiegen, würde eine Bestrafung nicht verfügt, weil die Leute arm seien, Haftstrafe verbüßen müßten und die Gemeinde noch die Kosten dafür zu entrichten hätte. Ist auch eine solche schlaffe Praxis nur im Osten und in wenigen Distrikten des Westens der Monarchie zu finden, so scheint es doch hohe Zeit, endlich mit der allgemeinen Schulpflicht Ernst zu machen; die Staatsbehörde ist dazu berufen und wird sich ihrer Aufgabe ohne Nachteil für das Gemeinwohl nicht länger entziehen können. Hiermit würde der fünfte Punkt des erwähnten Aufsatzes seine Erledigung finden. Wir fügen noch hinzu, daß in Preußen jeder Elementarlehrer das Recht hat, den Schülern eine Züchtigung, die sich allerdings nicht zur Mißhandlung versteigen darf, angedeihen zu lassen. Auch hier ist das Recht da, es braucht nur benutzt zu werden.

Die auf dem Gebiete der Schule mangelnde Staatsaufsicht fehlt aber auch auf andern Gebieten der Verwaltung, z. B. auf dem der Armenpflege. Das preußische Armeengesetz vom 8. März 1871 bestimmt in § 51:

Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

So klar und deutlich diese Vorschrift ist, so vielfach wird sie umgangen. Viele Armenverwaltungen großer Gemeinden stellen den geradezu gesetzwidrigen

Grundsatz auf: wir wollen den Armen nur eine Beihilfe gewähren. Da erhält z. B. eine Witwe mit drei Kindern unter vierzehn Jahren monatlich neun Mark, also täglich 30 Pfennige. Kann sie davon Obdach und den unentbehrlichen Lebensunterhalt bestreiten? Unmöglich. Sie geht früh um sechs oder sieben Uhr des Erwerbes halber aus ihrer Wohnung, läßt die Kinder allein, die sich ihr Frühstück selbst zu bereiten haben, sich zum Schulbesuch rüsten sollen u. s. w. Oft ziehen es diese vor, überhaupt nicht zur Schule zu gehen, zu Hause zu bleiben und Besuch von Nachbarkindern, denen es ebenso geht, zu empfangen. Die Folgen solcher fehlenden Aufsicht durch Eltern oder ältere Geschwister sieht die Kriminalpolizei, die auf Grund von § 176, 3 des Strafgesetzbuches nicht selten gegen beide schuldige Teile Untersuchung einzuleiten hat. Eine andre Folge der unzureichenden Armenunterstützung hat die Kriminalpolizei bei den Hehlerinnen, Taschendiebinen oder Kupplerinnen zu beobachten. Wir sind überzeugt, daß, wenn die Aufsichtsbehörden in großen Städten jährlich nur einmal bei einigen der Armenpflege anheimgefallenen Familien in deren Wohnungen Revision veranstalten wollten, dieses von sehr segensreicher Wirkung sein und sich als wirksames Mittel gegen die Sozialdemokratie erweisen würde. In einem Vortrage des Pfarrers von S. aus Berlin, in der Provinz gehalten, hörten wir zu unserm Erstaunen, daß sich in Berlin (wir glauben nicht zu irren) 6000 Wohnungen befänden, die weder Licht noch Luft haben. Weshalb, fragen wir, schreitet die Behörde nicht ein, weshalb läßt sie nicht dergleichen unbewohnbare Wohnungen schließen? Sollten wir durch das Gehenlassen zu den schaudervollen Wohnungsverhältnissen Londons kommen?

Hier vor allem gilt es Hand ans Werk zu legen. Auch die Wohnungsfrage ist in den Grenzboten vor kurzem behandelt worden, und es kann nicht oft genug auf diese Not hingewiesen werden. Was will es sagen, daß nach einem Vortrage von Professor Gneist in Berlin ein Kapital von 500000 Mark für einige hundert Wohnungen zusammengebracht worden ist, oder daß man nach einem in Kassel gehaltenen Vortrage des Gerichtsassessors Aschrott eine Vermehrung der gesunden Wohnungen durch Privatgesellschaften anzustreben „sucht,“ und ein Verbot gegen gesundheitswidrige Benutzung der Wohnungen zu erwirken sich bemüht. Ein solches Verbot besitzt Preußen in § 10, Teil II, Titel 17 des 1794 erlassenen Allgemeinen Landrechts, und das Suchen nach Privatbaugesellschaften scheint bis jetzt ganz ergebnislos gewesen zu sein. Andererseits war ja selbst an jener Stelle zugegeben, daß die Beschaffung besserer Wohnungen das Zustromen nach der Reichshauptstadt verdoppeln würde. Hier ist die Konsequenz des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 zu ziehen. Dieses von den Liberalen so heiß ersehnte und so hoch geschätzte Gesetz verhindert eben Gemeinden oder Baugesellschaften, den kleinen Leuten gesunde Wohnungen zu schaffen. Es kann da nur die Frage entstehen: Soll das Freizügigkeitsgesetz in seinem jetzigen

Umfange bestehen bleiben oder nicht? Wird diese Frage bejaht, dann müssen sich die Gemeinden entschließen, wenigstens für die Armen gesunde Wohnungen zu bauen, und wenn sie das nicht freiwillig thun, müssen sie dazu von der Aufsichtsbehörde auf Grund des erwähnten Gesetzes von 1871 gezwungen werden.

Der Herd der Sozialdemokratie sind die großen Städte; diese erfreuen sich einer solchen Unabhängigkeit in der Verwaltung, daß sie kleine Republiken bilden, und zwar nach den Städteordnungen mit dem Dreiklassenwahlsystem, aristokratische Republiken. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Das *laissez aller* taugt für die Städte und die großen Gemeinden und ihre Behörden gerade so wenig wie für den Einzelnen. Der Hohenzollernstaat ist groß geworden durch seine großen Herrscher, diese haben ihren Geist auf den Staat übertragen und den Staat geistig durchdrungen. Diese preußische Theorie muß auf die Gegenwart übertragen werden, die Aufsicht der obersten Exekutive muß der Willkür der Lokalbeamten den nötigen Kiegel vorschieben. Dies kann nur durch Revisionen tüchtiger von der Zentralstelle ausgesendeter Beamten bewirkt werden, nur das so gewonnene Material würde an der Zentralstelle Maßregeln möglich machen, die wieder ein starkes, einheitliches Regiment herbeiführen.



## Lessings Amtsgenosse in Wolfenbüttel

Von O. v. Heinemann



Es war im Herbst des Jahres 1756, als in Braunschweig ein aus Baiern stammender ehemaliger Franziskanermönch auftauchte, der zur evangelischen Kirche übergetreten war und nun im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel sein Glück zu finden oder doch seinen Lebensunterhalt zu gewinnen hoffte. In jener Zeit, wo die Freizügigkeit noch nicht erfunden war, kam dergleichen noch nicht so häufig vor wie jetzt, doch darf man nicht vergessen, daß das vorige Jahrhundert — man denke nur an Cagliostro, an den Grafen von St. Germain und an den berühmten Casanova, der sich auch eine Zeit lang in Wolfenbüttel aufgehalten hat — das goldne Zeitalter der Abenteurer war, die an den deutschen Höfen, vorzugsweise an den kleinern, ihr Glück zu machen suchten und oft genug gemacht haben. Auch Religionswechsel, vom Protestantismus